

1. Gesetz: ZPO § 808

Rechtssatz: Der Gerichtsvollzieher hat ohne Rücksicht auf den Widerspruch Dritter die Pfändung von im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Gegenständen durchzuführen, es sei denn, daß bereits für ihn nach Lage der Dinge vernünftigerweise kein Zweifel daran bestehen kann, daß Rechte dritter Personen der Inanspruchnahme bestimmter Gegenstände entgegenstehen.

2. Gesetz: ZPO § 758

Rechtssatz: Der Gerichtsvollzieher hat von einer gewaltsamen Öffnung von Türen und Behältnissen abzusehen, wenn damit eine Beschädigung der Türen oder Behältnisse verbunden ist und er auf andere, derartige Sachbeschädigungen nicht erfordernde Weise seinen Vollstreckungsauftrag in gehöriger Weise erfüllen kann. Die Öffnung muß in jedem Fall sachgemäß und so erfolgen, daß der dadurch entstehende Schaden so gering bleibt, wie es nach Lage der Dinge möglich ist.

Aktenzeichen: III ZR 108/55
Urteil des BGH vom 10. Januar 1957

LG Koblenz
OLG Koblenz

2

III ZR 108/55

Verkündet laut Protokoll
am 10. Januar 1957, Vogt,
Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Lotti B [REDACTED] in I [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Amt H e d d e s d o r f in Niederbieber-Segendorf,
vertreten durch seinen Amtsbürgermeister,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Januar 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 23. März 1955 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klä-
gerin auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Firma Anton Josef B [REDACTED] & Sohn in I [REDACTED], deren Gesellschafter und Geschäftsführer der Ehemann der Klägerin war und deren Betriebsräume sich in einem Haus der Klägerin befanden, schuldete dem beklagten Amt Gewerbesteuer, die mangels rechtzeitiger Zahlung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden sollte. Der mit der Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens beauftragte Vollziehungsbeamte H [REDACTED] begab sich am 14. November 1952 zu der Firma B [REDACTED], um einen Personenkraftwagen zu pfänden. Nachdem ihm mit der Erklärung, daß der Personenkraftwagen Eigentum der Klägerin sei, der Zutritt zur Garage verweigert und auch sein Verlangen auf Herausgabe des Garagen- und des Wagenschlüssels abgelehnt worden war, ließ Haling die Garagentür und den Wagen öffnen. Der Wagen wurde alsdann gepfändet und fortgeschafft. Er wurde jedoch nach einigen Tagen, nachdem das beteiligte Finanzierungsinstitut sein Eigentumsrecht an dem Wagen nachgewiesen hatte, wieder freigegeben.

Die Klägerin hat vorgetragen: Der Vollziehungsbeamte habe den Wagen nicht pfänden dürfen, da ihm durch Vorlage von Kaufverträgen und ähnlichen Urkunden nachgewiesen worden sei, daß die Klägerin den Wagen gekauft und dieser noch im Eigentum des Verkäufers gestanden habe; zudem habe sich der Wagen nicht im Gewahrsam der Firma B [REDACTED] befunden. Auch sei die Öffnung des Wagens und der Garage nicht sachgemäß durchgeführt worden. Die Klägerin nimmt dementsprechend das beklagte Amt aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung des Vollziehungsbeamten auf Ersatz des ihr durch das Aufbrechen der Garage und das Öffnen des Wagens angeblich entstandenen Schadens in Anspruch und verlangt mit der vorliegenden Klage Zahlung von insgesamt 145,10 DM.



Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des beklagten Amtes die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während das beklagte Amt um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts wurde der gepfändete Personenkraftwagen von dem Ehemann der Klägerin auch für geschäftliche Zwecke benutzt und in die Garage, in der sich der Wagen damals befand, unmittelbar an die Groß-Garage angebaut, in der ausschließlich von der Firma B. benutzte Lastkraftwagen untergestellt wurden und die sich ihrerseits wiederum neben dem Büro der Firma B. befindet. Bei dieser Sachlage ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß, selbst wenn die Firma B. keinen eigenen Gewahrsam an dem Wagen gehabt haben sollte, jedenfalls dem Vollziehungsbeamten kein Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens gemacht werden kann, wenn er davon ausgegangen ist, daß die Garage und der Wagen sich im (Mit-)Gewahrsam der Firma B. befänden, zumal die Klägerin selbst nicht einmal behauptet hat, den Beamten auf ihren angeblichen -alleinigen- Gewahrsam hingewiesen zu haben.

Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß dem Vollziehungsbeamten vor der Durchführung der Pfändung ledig-

lich der Führerschein der Klägerin, die Steuerkarte und wahrscheinlich auch noch die Zulassungskarte, aber - entgegen der Behauptung der Klägerin - nicht der Finanzierungsvertrag vorgelegt worden sei. Geht man von dieser Feststellung aus, gegen die die Revision Angriffe nicht zu erheben vermocht hat, dann kann dem Vollziehungsbeamten auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er nicht mit Rücksicht auf entgegenstehende Rechte dritter Personen von der Pfändung des Wagens Abstand genommen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Vollziehungsbeamte gemäß § 22 der Pr.VO betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 - GS S 545 - ebenso wie der Gerichtsvollzieher gemäß § 808 ZPO zur Durchführung des ihm erteilten Vollstreckungsauftrages grundsätzlich alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Gegenstände als der Pfändung unterliegend betrachten darf und muß. Nach der Regel des Gesetzes gilt für den Vollziehungsbeamten alles als zum Vermögen des Schuldners gehörig, was sich in dessen Gewahrsam befindet. Er hat deshalb auch ohne Rücksicht auf den Widerspruch Dritter die Pfändung von im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Gegenständen durchzuführen, es sei denn, daß bereits für ihn nach Lage der Dinge vernünftigerweise überhaupt kein Zweifel daran bestehen kann, daß Rechte dritter Personen der Inanspruchnahme bestimmter Gegenstände entgegenstehen. Im vorliegenden Fall aber brauchte der Vollziehungsbeamte nach Vorlage des Führerscheins der Klägerin sowie der - auf den Namen der Klägerin lautenden - Steuerkarte und Zulassungskarte noch keineswegs als in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dargetan anzusehen, daß der Personenwagen nicht im Eigentum der Firma B., sondern eines Dritten stehe.

Daraus, daß er diesen Wagen überhaupt gepfändet hat, kann dem Vollziehungsbeamten mithin der Vorwurf eines pflichtwidrigen Verhaltens nicht gemacht werden.

Die Revision macht jedoch vor allem geltend, daß die Pfändung selbst unsachgemäß durchgeführt worden sei. Zwar ergebe sich aus § 14 der Verordnung vom 15. November 1899 in Verbindung mit § 758 ZPO die Befugnis des Vollziehungsbeamten zur Öffnung verschlossener Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse. Er dürfe aber nur eine sachgemäße Öffnung und keinesfalls ein unsachgemäßes Aufbrechen oder ein Einschlagen von Scheiben vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Dieses Vorbringen kann der Revision jedoch nicht zum Erfolg verhelfen.

Zunächst kann dem Vollziehungsbeamten daraus, daß er überhaupt zur Öffnung der Garage und des Kraftwagens geschritten ist, kein Vorwurf gemacht werden. Zwar hat der Vollziehungsbeamte (Gerichtsvollzieher) von einer gewaltsamen Öffnung von Türen und Behältnissen abzusehen, wenn damit eine Beschädigung der Türen oder Behältnisse verbunden ist und er auf andere, derartige Sachbeschädigungen nicht erfordernde Weise seinen Vollstreckungsauftrag in gehöriger Weise erfüllen kann. Hier blieb jedoch dem Vollziehungsbeamten zur Durchführung seines Auftrages kein anderer als der von ihm eingeschlagene Weg. Daß er andere im Gewahrsam der Schuldnerin befindliche und zur Deckung der zur Beitreibung stehenden Forderung ausreichende Gegenstände hätte pfänden können, hat die Klägerin selbst nicht

vorgetragen. Zur wirksamen Pfändung des Kraftwagens aber war erforderlich, daß der Vollziehungsbeamte den Wagen in Besitz nahm, d.h. daß er sich die tatsächliche Gewalt über den Wagen verschaffte. Dazu genügte eine Versiegelung der Garagentür schon deswegen nicht, weil der Vollziehungsbeamte ohne den Schlüssel zur Garage, dessen Herausgabe ihm aber verweigert wurde, die tatsächliche Gewalt über den in der Garage stehenden Wagen nicht erlangen konnte. Die Öffnung der Garage war demnach für den Vollziehungsbeamten geboten. Da diesem unstreitig auch die Herausgabe der Wagenschlüssel verweigert wurde, durfte er davon ausgehen, daß die Befriedigung der Gläubigerin gefährdet sei, wenn der Wagen in der Garage belassen würde (§ 808 Abs 2 ZPO). Zum Fortschaffen des verschlossenen Wagens aber war auch dessen Öffnung erforderlich.

Wenn der Vollziehungsbeamte von der ihm gegebenen Befugnis, verschlossene Türen und Behältnisse zu öffnen oder öffnen zu lassen, Gebrauch macht, dann hat er dabei selbstverständlich das Eigentum des Schuldners oder des betroffenen Dritten tunlichst zu schonen. Er hat deshalb so vorzugehen, daß der durch das Öffnen entstehende Schaden so gering bleibt, wie es nach Lage der Dinge möglich ist. Hier hat der Vollziehungsbeamte die Öffnung der Garagentür und des Personewagens, nachdem ihm die erbetene Herausgabe der Schlüssel verweigert war, nicht selbst vorgenommen, sondern er hat nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten die Garagentür durch den Schlossermeister Ir [REDACTED] und den Personewagen durch einen Monteur der Firma Sa [REDACTED] & Co öffnen lassen. Er hat sich mithin der Hilfe von Fachleuten bedient und

durfte davon ausgehen, daß diese die ihnen aufgetragenen Aufgaben sachgemäß durchführen würden. Tatsächlich erfolgte die Öffnung der Garage und des Wagens in der Weise, daß die Garagentür aufgebrochen und die Scheibe in dem kleinen aufklappbaren Seitenfenster des Wagens eingeschlagen und die Tür alsdann von innen geöffnet wurde. Daß eine weniger Schaden verursachende Art der Öffnung der Garage und des Wagens möglich und geboten gewesen wäre, ist nach dem vorgetragenen Sachverhalt nicht ersichtlich. Aber selbst wenn die Art der Öffnung objektiv unsachgemäß gewesen sein sollte, so könnte doch dem Vollziehungsbeamten daraus kein Vorwurf gemacht werden. Davon, daß der Beamte Zweifel an der Geeignetheit der von ihm herangezogenen Hilfspersonen hätte haben müssen oder er ihnen unsachgemäße Weisungen erteilt hätte, oder das Vorgehen der Hilfspersonen so offensichtlich unsachgemäß gewesen wäre, daß der Beamte es nicht hätte dulden dürfen, fehlt nach dem Parteivortrag jeder Anhalt.

Nach alledem ist ein schuldhaft amtspflichtwidriges Verhalten des Vollziehungsbeamten nicht dargetan.

Eine Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang etwa das beklagte Amt in seiner Eigenschaft als Pfändungsgläubiger der Klägerin nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen Ersatz für die durch die Maßnahmen des Vollziehungsbeamten entstandenen Schäden zu leisten hat, ist dem Revisionsgericht verwehrt. Vielmehr war eine Nachprüfung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht angesichts dessen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes weit unter 6 000 DM liegt und die Revision auch nicht ausdrücklich zugelassen worden ist, nur unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtver-

setzung zulässig (§§ 546 Abs 1, 547 Abs 1 Nr 2 ZPO in Verbindung mit § 71 Abs 2 GVG).

Die Kosten der erfolglos gebliebenen Revision hat die Klägerin gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Wolany

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Kreft